

Bitte an die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände, Gärtnersleite 14 in 96450 Coburg und den zuständigen Bezirk senden.

Verpflichtungserklärung

des Trägers

«TrägerName»
«TrägerStrasse», «TrägerPLZ» «TrägerOrt»

für

«EinrName»
«EinrStrasse», «EinrPLZ» «EinrOrt»

Die Pflegeeinrichtung erbringt im Rahmen der vollstationären Pflege ab _____
Kurzzeitpflege¹, indem sie (Datum)

_____ eingestreute Kurzzeitpflegeplätze fest (fix) vorhält.
(bitte Anzahl eintragen)

Diese Plätze werden ausschließlich mit Kurzzeitpflegegästen belegt. Sie werden nicht für die Belegung mit Dauerpflegegästen verwendet.

Diese Verpflichtungserklärung wird Anlage und damit Gegenstand des aktuell gültigen Versorgungsvertrages. Sie kann vom Träger der o.g. Pflegeeinrichtung widerrufen werden. Ein Widerruf ist erst mit Wirkung ab dem Beginn der Laufzeit einer neuen Vergütungsvereinbarung zulässig.

Ein Widerruf ist schriftlich gegenüber der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände, Gärtnersleite 14 in 96450 Coburg und dem zuständigen Bezirk zu erklären.

Mit Abgabe dieser Verpflichtungserklärung gegenüber der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände verliert eine bereits vorliegende Verpflichtungserklärung ihre Gültigkeit.

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers

¹ Beschluss der Landespflegesatzkommission Bayern in ihrer 73. Sitzung am 12.10.2017:
Einrichtungen mit fest vorgehaltenen Kurzzeitpflegeplätzen („fix plus x“)
Mindestplatzzahl für fixe Kurzzeitpflegeplätze (auf die Gesamtplatzzahl der Einrichtung bezogen):
Einrichtungen bis 99 vollstationäre Pflegeplätze: 2 Plätze
Einrichtungen ab 100 vollstationäre Pflegeplätze: 3 Plätze
Einrichtungen ab 200 vollstationäre Pflegeplätze: 4 Plätze
Darüber hinaus können zusätzlich weitere Kurzzeitpflegegäste flexibel auf Dauerpflegeplätzen aufgenommen werden. Hierfür gelten die gleichen Konditionen (Personal und Abrechnung).
Einrichtungen mit ausschließlich eingestreuter flexibler Kurzzeitpflege
Für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, die keine festen eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze vorhalten, gibt es keine Veränderung. Das heißt, es gelten die gleichen Konditionen wie in der vollstationären Dauerpflege mit dem in der 69. Sitzung der Landespflegesatzkommission am 24.01.2017 beschlossenen Einheitspersonalschlüssel von 1 : 2,4.